

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über das Erfindungs- und Vor-
schlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft.

— Ingenieur-Konten —

Vom 13. August 1954

In der Rationalisatoren- und Erfinderbewegung ist in zunehmendem Maße die Übernahme konkreter Selbstverpflichtungen auf der Grundlage von Ingenieur-Konten zu beobachten. Um die volle Anerkennung der sich daraus ergebenden schöpferischen Leistungen zu sichern, bedarf die Behandlung der Ingenieur-Konten einheitlicher Regelung. Ihre Einführung wird zugleich die Angehörigen der technischen Intelligenz und die Neuerer der Produktion in der volkseigenen Wirtschaft zu weiteren vorbildlichen Leistungen von hohem volkswirtschaftlichem Nutzen anspornen.

Auf Grund des § 12 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) wird deshalb über die Eröffnung und Behandlung von Ingenieur-Konten folgendes bestimmt:

§ 1

Begriff des Ingenieur-Kontos

(1) Ein Ingenieur-Konto ist ein Vertrag zwischen Betriebsangehörigen und einem Betrieb der volkseigenen oder gleichgestellten Wirtschaft, in dem sich der Betriebsangehörige zu einer termingebundenen technisch-schöpferischen Leistung und der Betrieb zu einer Abgeltung dieser Leistung verpflichten. Die technisch-schöpferische Leistung soll darauf gerichtet sein, die Lebensverhältnisse der Gesellschaft verbessern zu helfen und muß über die sich aus dem Anstellungsverhältnis des Antragstellers ergebenden beruflichen Pflichten hinausgehen.

(2) Ein solcher Vertrag kann auch mit Personen, die nicht Angehörige volkseigener oder gleichgestellter Betriebe sind, geschlossen werden.

§ 2

Begriff der technisch-schöpferischen Leistung

Als technisch-schöpferische Leistungen, die über die sich aus dem Anstellungsverhältnis ergebenden beruflichen Pflichten hinausgehen, gelten die Ergebnisse von Selbstverpflichtungen, die

- a) den allgemeinen Stand der Technik weiterentwickeln,
- b) neue, fortschrittliche Arbeitsmittel und -methoden entwickeln und zur Anwendung bringen,
- c) eine besonders kämpferische Initiative bei der Einführung von bekannten Arbeitsmitteln und -methoden in der Praxis erkennen lassen.
- d¹⁾ zu einer wirtschaftlicheren oder vorfristigen Erfüllung eines verbindlichen Auftrages führen,
- e) durch Veröffentlichung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse wesentlich günstigere Voraussetzungen zur Qualifizierung der Werktätigen auf volkswirtschaftlich bedeutsamen Gebieten schaffen.

§ 3

Eröffnung eines Ingenieur-Kontos

(1) Für Selbstverpflichtungen sind auf schriftlichen Antrag Ingenieur-Konten zu eröffnen, sofern sie mindestens eine der im § 2 genannten Bedingungen erfüllen, von einem Beurteilungskollektiv anerkannt wurden und

die Zustimmung der Werkleitung, der Betriebsgewerkschaftsleitung und der Betriebssektion der Kammer der Technik (KdT) erhalten haben.

(2) Anträge auf Ingenieur-Konten, bei denen der Werkleiter oder einer seiner Stellvertreter beteiligt sind, müssen zusätzlich vom zuständigen Ministerium oder Staatssekretariat bestätigt werden.

(3) Die Anträge zur Eröffnung eines Ingenieur-Kontos müssen enthalten:

- a) eine umfassende, eindeutig formulierte Aufgabenstellung,
- b) den geplanten Zeitpunkt ihrer Erfüllung,
- c) den vorkalkulierten oder geschätzten volkswirtschaftlichen Nutzen des ersten Nutzungsjahres.

§ 4

Bearbeitung eines Ingenieur-Kontos

(1) Die Anträge zur Eröffnung eines Ingenieur-Kontos sind beim Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) einzureichen und werden entsprechend der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen behandelt.

(2) Das BfE ist zur Führung einer besonderen Namenskartei über Ingenieur-Konten verpflichtet. Die Registrierung nach Patentklassen erfolgt in der üblichen Sachkartei des BfE.

(3) Nach Erfassung und Registrierung der Selbstverpflichtung ist diese vom BfE dem Betriebssektionsleiter der KdT zu übergeben, der die Beurteilung durch ein Beurteilungskollektiv nach § 5 einholt und die Anerkennung durch die Werkleitung und Betriebsgewerkschaftsleitung erwirkt.

(4) Die Stellungnahme des Beurteilungskollektivs muß in jedem Falle, auch bei Ablehnung, schriftlich begründet und spätestens vier Wochen nach Eingang der Selbstverpflichtung dem BfE zugeleitet werden.

(5) Das BfE hat nach der fachlichen Begutachtung die Selbstverpflichtung durch Aushang im Betrieb bekanntzugeben. Auf Ersuchen der Werkleitung kann die Veröffentlichung auf einen von ihr zu bestimmenden Kreis von Fachleuten beschränkt werden.

(6) Jeder, der durch wesentliche Beiträge den durch die Selbstverpflichtung voraussichtlich entstehenden volkswirtschaftlichen Nutzen erhöht, erwirbt sich ein Recht auf Beteiligung am Ingenieur-Konto, wenn er seine Mithilfe unter Darlegung der beabsichtigten Leistung beim BfE vorher gemeldet hat und diese vom Beurteilungskollektiv anerkannt worden ist.

(7) Innerhalb von acht Tagen, gerechnet vom Tage des Aushanges an, kann gegen die beabsichtigte Eröffnung des Kontos Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß schriftlich bei dem BfE eingereicht werden und begründet sein. Die Entscheidung über den Einspruch fällt endgültig das Beurteilungskollektiv.

(8) Liegen keine Bedenken gegen die Eröffnung eines Ingenieur-Kontos vor, wird das Kontobuch durch das BfE ausgefertigt, vom Werkleiter, der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Betriebssektionsleiter der KdT unterschrieben und dem Kontoinhaber in würdiger Form durch den Betriebssektionsleiter der KdT überreicht. Besteht in einem Betrieb noch keine Betriebssektion der KdT, übernimmt der Leiter des BfE diese Aufgaben.

(9) Selbstverpflichtungen von Werktätigen, die nicht Angehörige volkseigener oder gleichgestellter Betriebe

* 3. Durchfb. (GBl. 1953 S. 301)